

DA-TD



Dienstanweisung

Dienstanweisung für den Tauchdienst

Beschlossen per 30.06.2020

Juni 2020

2. Ausgabe

Inhalt

Allgemeiner Grundsatz	3
Voraussetzungen für die Aufnahme in den Tauchdienst	3
Tauchdienstpersonal	3
Aufgaben und Verantwortlichkeiten	4
Anforderungen und Voraussetzungen.....	5
Ausbildung - Prüfung - Weiterbildung.....	6
Ausrüstung.....	9
Einsatzgrundsätze	9
Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst	10

Allgemeiner Grundsatz

ÜBER SEINE PHYSISCHE UND PSYCHISCHE EINSATZFÄHIGKEIT ENTSCHEIDET DER TAUCHER IMMER SELBST. ER IST FÜR DIE DURCHFÜHRUNG SEINER TÄTIGKEIT UNTER WASSER SELBST VERANTWORTLICH. SEINE TAUCHTIEFE HAT SICH AN SEINEM AUSBILDUNGSSTAND ZU ORIENTIEREN.

Das Tauchdienstpersonal muss zu jeder Zeit aktiv und nachvollziehbar im Feuerwehrdienst tätig sein. Die endgültige Beurteilung obliegt dem Landes-Feuerwehrkommando in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten der Mitgliedsfeuerwehr.

Diese Richtlinie wird ergänzend zur RL A-16 und RL A-17 des ÖBFV erlassen und genießt bei mehrfach geregelten Bestimmungen den Vorzug.

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Tauchdienst

- Vollendetes 18. Lebensjahr, Höchstalter 40 Jahre
- Atemschutzlehrgang an der Oö. Landes-Feuerweherschule oder entsprechende Ausbildung bei einer Berufsfeuerwehr oder Atemschutzgeräteträgerschulung in der Feuerwehr
- Aktiver Atemschutzgeräteträger
- Erste Hilfe Ausbildung (mindestens 16 Std. Grundkurs), nicht älter als 2 Jahre
- Retterschein der ÖWR oder des ÖRK
- Tauchtauglichkeit, festgestellt durch ein ärztliches Attest, nach den Richtlinien der OÖLFV
- Zustimmung des zuständigen Feuerwehrkommandanten, Tauchgruppenleiters, Tauchstützpunktleiters

Tauchdienstpersonal

- 1. Feuerwehrtaucher (zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.1)**
Nach positivem Abschluss der Ausbildungsstufen TAUCH 1 und TAUCH 2 erhält der Tauchanwärter den Taucherpass, die Feuerwehr-Brevetkarte und das Taucher-Logbuch und wird in den aktiven Mannschaftsstand des jeweiligen Tauchstützpunktes bzw. Taucherguppe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes übernommen.
- 2. Tauchwart (Tauchgerätewart, zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.4)**
Der Feuerwehrkommandant ernennt den Tauchwart und macht diesen beim Stützpunktleiter namhaft. Die Eintragung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch den Tauchgruppenleiter.
- 3. Tauchgruppenleiter**
- 4.** Der Tauchgruppenleiter wird bei Taucher innerhalb einer Feuerwehr vom Feuerwehrkommandanten bestellt und abberufen, besteht die Tauchgruppe aus Tauchern mehrerer Feuerwehren, so wird vom Feuerwehrkommandanten des Tauchgruppenstandort ein Vorschlag über den Tauchgruppenleiter erstellt und dieser vom zuständigen BFK bestellt und abberufen. Die Eintragung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch den Tauchstützpunktleiter.
- 5. Feuerwehrlehrtaucher (zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.2)**
Pro Tauchstützpunkt sollen mindestens zwei Feuerwehr-Lehrtaucher vorhanden sein. Diese können die Funktion nach erfolgreichem positivem Abschluss der Feuerwehr-

Lehrtaucherausbildung des ÖBFV übernehmen. Über Vorschlag des Stützpunktleiters und des(r) zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandant(en) wird der Teilnehmer vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ ausgewählt und entsandt. Die Lehrtaucher werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten für den jeweiligen Stützpunkt bestellt und jedenfalls abberufen, wenn die Voraussetzungen für den aktiven Tauchdienst auf längere Zeit nicht mehr erfüllt werden. Die Verwertung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch das Landes-Feuerwehrkommando.

6. Tauchstützpunktleiter / Stv. des Tauchstützpunktleiters

Der Tauchstützpunktleiter und sein Stellvertreter werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag des(r) zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt bzw. abberufen. Sie müssen ausgebildete Feuerwehrttaucher sein. Wenn die Voraussetzungen für den aktiven Tauchdienst länger als 5 Jahre nicht mehr erfüllt werden, ist die Funktion zurückzulegen oder es werden die für die Abberufung erforderlichen Schritte vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten in die Wege geleitet. Die Eintragung im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfolgt durch das Landes-Feuerwehrkommando.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1. Aktiver Feuerwehrttaucher = Einsatztaucher (zusätzlich zu RL A-16 Abs. 2.1)

- a) Nachweis der Tauchtauglichkeit laut der gültigen RL-TU des OÖLFV
- b) Durchführung von jährlich mindestens 10 Tauchgängen unter einsatzmäßigen Bedingungen bei Einsätzen oder Übungen (lt. RL A-16 Abs. 2.1.2)
- c) Führen des Taucher-Logbuches und Dokumentation im Online-Feuerwehrverwaltungssystem
- d) Jährliche Erbringung des Leistungsnachweises (in Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden)

Erbringt ein Feuerwehrttaucher zwei Jahre hindurch die geforderte Anzahl von Tauchgängen ohne triftigen Grund nicht, so ist dieser vom Tauchstützpunktleiter in Abstimmung mit dem Oö. LFV als aktiver Feuerwehrttaucher auszuschließen und in den Ruhestand zu stellen.

Ebenso ist dieser als aktiver Feuerwehrttaucher auszuschließen, wenn am Taucherlager (Weiterbildung) zwei Jahre hintereinander ohne triftigen Grund nicht teilgenommen wird.

Eine Zurückführung in den Aktivstand kann erfolgen, wenn die erforderlichen 10 Tauchgänge und die Teilnahme am Taucherlager wieder nachgewiesen wird.

2. Tauchgruppenleiter

- a) Führung der Tauchergruppe im Rahmen der Vorgaben des Stützpunktleiters und des Oö LFV
- b) Organisation und Leitung von Taucheinsätzen und -übungen der Tauchergruppe (vergleiche RL A-16 Abs. 2.3)
- c) Überprüfung des Ausrüstungs- und Ausbildungsstandes der Tauchergruppe im Rahmen der Vorgaben des Stützpunktleiters und des Oö LFV
- d) Führen der Aufzeichnungen gemäß den Richtlinien des Oö LFV im Online-Feuerwehrverwaltungssystem.

3. Feuerwehrttaucher * (vergleiche RL A-17 Abs. 8)**

Der Feuerwehrttaucher *** ist Tauchgruppenführer und unterstützt die Lehrtaucher bei Ausbildungen und Übungen.

4. **Feuerwehrlehrtaucher (zusätzlich zur RL A-16 Abs. 2.2)**
 - a) Ausbilder im Tauchwesen gemäß RL A-16 und RL A-17
 - b) Überprüfung der Tauchanwärter auf ihre Eignung
 - c) Aus- und Weiterbildung im Stützpunkt im Auftrag des Stützpunktleiters und nach Anforderung des Oö. LFV
 - d) Organisation und Leitung von Taucheinsätzen und -übungen im Stützpunkt gemäß Auftrag des Stützpunktleiters
 - e) Überprüfung des Taucher-Logbuches, der Aufzeichnungen im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und der Ausrüstung
 - f) Überprüfung des Ausbildungsstandes nach definiertem Leistungsnachweis

5. **Tauchstützpunktleiter und Stv. des Tauchstützpunktleiters**
 - a) Organisation und Führung des Tauchstützpunktes
 - b) Organisation und Leitung von Übungen und Einsätzen im Stützpunktbereich
 - c) Überprüfung des Ausrüstungs- und Ausbildungsstandes
 - d) Jährliche Verlängerung der Befähigung als aktiven Feuerwehrtaucher im Taucher-Logbuch 17

Anforderungen und Voraussetzungen

1. **Allgemeine Anforderungen**

Tauchtauglichkeitsuntersuchung nach der RL des OÖ LFV für Feuerwehrtaucher von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren.
Stellt der untersuchende Arzt fest, dass die Tauchtauglichkeit nicht gegeben ist, so darf der Feuerwehrtaucher weder bei Übungen noch bei Einsätzen tauchen.

NACH JEDEM ATTESTIERTEN TAUCHUNFALL ODER SCHWERER KRAANKHEIT IST DIE TAUCHTAUGLICHKEIT ERNEUT FESTSTELLEN ZU LASSEN!

2. **Feuerwehrtaucher (zusätzlich RL A-16 Abs. 2.1)**

Aus- und Weiterbildung nach der vorliegenden Dienstanweisung sowie der RL A-16 Abs. 2.1 und RL A-17

3. **Taucherwart (Tauchgerätewart)**

Aus- und Weiterbildung nach der vorliegenden Dienstanweisung sowie der RL A-16 Abs. 2.1 und RL A-17 sowie einschlägige technische Kenntnisse und Unterweisungen

4. **Tauchgruppenleiter**
 - a) Aktiver Feuerwehrtaucher
 - b) Aus- und Weiterbildung nach der vorliegenden Dienstanweisung sowie der RL A-16 Abs. 2.1 und RL A-17
 - c) 5 Jahre aktiver Feuerwehrtaucher
 - d) Befähigungsnachweis für Feuerwehrtaucher TAUCH3 (***-Taucher)
 - e) Abschluss des Gruppenkommandantenlehrganges an der Oö. Landes-Feuerweherschule

5. **Feuerwehrlehrtaucher**

Laut RL A-16 Abs. 2.2 und RL A-17 Abs 10

6. **Tauchstützpunktleiter und Stv. des Tauchstützpunktleiters**

Die Voraussetzungen entsprechen denen des Tauchgruppenleiters. Zusätzlich ist der Abschluss des Einsatzleiterlehrganges an der Oö. Landes-Feuerweherschule erforderlich.

Ausbildung - Prüfung - Weiterbildung

1. Allgemeines

- a) Über die Zulassung zur Ausbildung als Feuerwehrtaucher entscheidet der jeweilige Feuerwehrkommandant und Tauchgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Stützpunktleiter. Nach Überprüfung der Eignung durch den Stützpunktleiter und Lehrtaucher wird der Tauchanwärter einer Grundausbildung (Tauchergrundausbildung TAUCH 1) im Stützpunkt unterzogen.
- b) Über die Zulassung zur Taucherausbildung (TAUCH 1 und 2 an der Oö. Landes-Feuerweherschule) entscheidet nach positiv abgelegter Prüfung zum ABC-Freiwassertaucher eine vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ bestellte Prüfungskommission, welche von der Abteilung Katastrophenschutz eingesetzt wird.
- c) Die ordnungsgemäße Durchführung des Taucherlehrganges obliegt der Abteilung Katastrophenschutz im Landes-Feuerwehrkommando OÖ. Diese ist nach der vorliegenden Dienstanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der RL A-17 des ÖBFV durchzuführen.
- d) Tauchanwärter sind für Tauchtiefen bis 20 Meter auszubilden und erhalten nach bestandener Abschlussprüfung einen Befähigungsnachweis (Taucherpass, Taucher-Logbuch sowie Feuerwehrtaucher-Brevetkarte).
- e) Tauchanwärter, die eine mindestens gleichwertige Tauchausbildung einer anderen Organisation vorweisen, können in Abstimmung mit dem Stützpunktleiter und dem zuständigen Lehrtaucher eine verkürzte Tauchergrundausbildung im Stützpunkt (TAUCH 1) absolvieren, müssen aber jedenfalls die Prüfung zum ABC-Freiwassertaucher und den Taucherlehrgang (TAUCH 1 und 2) vollständig besuchen. Eine weitere Anrechnung (Brevet ** oder TAUCH 3) ist nicht vorgesehen.

2. Ausbildung in der Tauchgruppe bzw. Tauchstützpunkt (Tauchergrundausbildung)

Die Ausbildung von Tauchanwärtern erfolgt in zwei Teilen, welche parallel stattfinden können.

Vor Ausbildungsbeginn ist die Aufnahme als Tauchanwärter im Online-Feuerwehrverwaltungssystem durch Eintragung der „Aktiven Mitgliedschaft“ in der Tauchgruppe und der Einheit „Tauchanwärter“ zu dokumentieren.

- a) ABC Freitaucherausbildung
Die Vorbereitung wird in der Tauchgruppe bzw. Stützpunkt im Rahmen der Tauchergrundausbildung durchgeführt. Die Inhalte sind in RL A-17 Abs. 5.10 geregelt.

Zusätzlich zu den in der RL A-17 Abs. 5.1 aufgezählten Punkten sind nachfolgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Anstelle des „Nachweises der Schwimmkenntnisse“ ist der Retter-Schein der ÖWR bzw. des ÖRK vorzuweisen
- Es ist eine bis Lehrgangsende des TAUCH 2 gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorzuweisen
- Beim Erste-Hilfe-Kurs bzw. Auffrischkurs wird das maximale Alter von 12 auf 24 Monate verlängert

Anstelle von RL A-17 Abs. 5.6 Ausbildungsablauf wird definiert:

Die Übungen werden in Badebekleidung bzw. zusätzlich mit Tauchermaske und Schnorchel (beliebige Ausführung) sowie Flossen (Geräte- oder Vollfußflossen) in ca. 2. bis 5 Meter durchgeführt.

Zusätzlich zu den in der RL A-17 Abs. 5.10 Ausbildung / Übungen aufgezählten Punkten sind nachfolgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Ü3: Zusätzlich zum Ausblasen der Maske muss der Tauchschüler den Schnorchel an der Oberfläche, ohne diesen zuvor aus dem Mund genommen zu haben, vollständig ausblasen

- Ü11: Der Tauchschüler muss an der Oberfläche dem Ausbilder zwei bis drei UW-Zeichen zeigen, sowie zwei bis drei UW-Zeichen erklären können. Hierbei müssen mindestens jeweils zwei positiv erkannt bzw. erklärt werden.
- Ü13: Diese Übung erfolgt im Zuge der Tauchergrundausbildung und wird bei der Prüfung des ABC-Freitauchers nicht durchgeführt.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission geleitet. Die Anmeldung der Tauchanwärter erfolgt durch die Tauchgruppe im Onlineanmeldesystem. Sollte die maximale Teilnehmerzahl des Taucherlehrganges die Anzahl der angemeldeten und positiv gewerteten Tauchanwärter überschreiten, so erfolgt nachfolgende Reihung

- a. Gesamtzeit bei den Stationen mit Zeitwertung
 - b. Anmeldezeitpunkt im Online-Anmeldesystem
 - c. Das Los
- b) TAUCH 1 Modul 1
Abweichend von der RL A-17-6 wird der TAUCH 1 in zwei Module geteilt. Das Modul 1 wird in der Tauchgruppe bzw. Stützpunkt im Rahmen der Tauchergrundausbildung durchgeführt.
Ebenfalls abweichend von der RL A-17 Abs. 6.1 ist die Voraussetzung, eine bis Lehrgangsende des TAUCH 2 gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorzuweisen

Vor Beginn der ersten Tauchgänge im Freiwasser muss eine positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung laut RL des OÖ LFV vorliegen und im Online-Feuerwehrverwaltungssystem erfasst sein.

Die Ausbildungstauchgänge sind vom Lehrtaucher und unter dessen Anweisungen mit einem Feuerwehrtaucher *** durchzuführen. Hierbei sind mindestens 10 Ausbildungstauchgänge (ersetzt RL A-17 Abs. 6.6.) und die Übungen Ü14 bis Ü34 laut RL A-17 Abs. 6.11 durchzuführen. Die Übung Ü31 ist optional und sollte nur bei optimalen Sicht- und Gewässerbedingungen mit Sicherungspersonal durchgeführt werden.

Die Durchführung der Übungen sind im Logbuch des Tauchanwärters zu dokumentieren.

Über die Übungsinhalte hinausgehende Inhalte (normaler Feuerwehrtauch-Übungsbetrieb) sind unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Tauchanwärters möglich, müssen aber jedenfalls mit dem Lehrtaucher abgestimmt sein.

Eine Teilnahme an Feuerwehrtaucheinsätzen als Taucher ist in jedem Fall ausgeschlossen und erst nach Absolvierung des zweiten Moduls vorgesehen.

- c) TAUCH 1 Modul 2 / Basic Diver
Die Einberufung zum Taucherlehrgang erfolgt automatisch für alle positiv absolvierten Teilnehmer des ABC-Freiwasserlehrganges, welche die hinterlegten Voraussetzungen erfüllen.

Am ersten Tag erfolgt die Abnahmeprüfung des TAUCH 1 Modul 2 durch die zugewiesenen Lehrtaucher. Hierbei können die Lehrtaucher in maximal zwei Tauchgängen eine Auswahl der Übungen aus Ü14 bis 34 laut RL A-17 Abs. 6.11 ohne Übung 31 abprüfen. Sollte eine Übung nicht optimal ausgeführt werden, können die Übungen im Laufe des TAUCH 2 eingebaut und weiter vertieft werden.

- d) TAUCH 2 / Brevet *

Der TAUCH 2 wird im Rahmen des Taucherlehrganges der Oö. LFS nach den Prüfungstauchgängen des TAUCH 1 durchgeführt. Abweichend der RL A-17 Abs. 7.1 ist die Voraussetzung eine bis Lehrgangsende des TAUCH 2 gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung.

Abweichend von RL A-17 Abs. 7.2 werden folgende Punkte zusätzlich in den theoretischen Unterricht aufgenommen:

- Einführung in den Feuerwehrtauchdienst in OÖ
- Atemluft-Füllstation Einweisung
- Physikalische Grundlagen
- Gerätekunde (Allgemeine und feuerwehrspezifisch Geräte)
- Der Feuerwehrtaucheinsatz (Zusatz zu Such- und Bergetechniken, ...)
- Spezialkurs Navigation (Natürliche Navigation und Kompass)
- Spezialkurs Nachttauchen

Abweichend von RL A-17 Abs. 7.06 werden neun Ausbildungstauchgänge nach dem TAUCH 1 (insgesamt 12 Tauchgänge am Taucherlehrgang) und ein Abschlussprüfungstauchgang durchgeführt.

Abweichend von RL A-17 Abs. 7.1 werden folgende Punkte in den praktischen Unterricht aufgenommen:

- Radial- und Linearsuche wird an der Oberfläche besprochen und beübt. Anschließend erfolgt eine Tauchübung Linearsuche unter Zusammenarbeit mehrerer Gruppen
- Ein Nachttauchgang in Kombination mit dem SK Nachttauchen wird abgehalten (Ü46)
- Die Navigation mittels Kompass und natürlicher Navigation wird als SK Navigation integriert

Die Brevetierung erfolgt nach Lehrgangsabschluss durch den Oö. LFV im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und im Logbuch.

e) Brevet **

Zusätzlich zu den Stufen TAUCH 1-3 wird in OÖ die Zwischenstufe Brevet** beibehalten.

- Maximale Einsatztiefe 30 m
- Maximale Tauchtiefe (Privat und Übungen) 40 m
- Voraussetzungen
 - Jährliche Teilnahme am Taucherweiterbildungslehrgang
 - Mindestens 25 Tauchgänge nach Abschluss des TAUCH 2
 - Davon mindestens fünf Tauchgänge zwischen 30 und 40 Meter unter einsatznahen Bedingungen
 - Spezialkurs Navigation und Gruppenführung
 - Ausbildung erfolgt in der Tauchgruppe / Stützpunkt
 - Abnahme erfolgt mittels Prüfungstauchgang am Taucherweiterbildungslehrgang durch einen Lehrtaucher
- Es ist keine Mindestwartezeit vorgesehen. Die Brevetierung erfolgt durch die Lehrtaucher im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und im Logbuch.

f) TAUCH 3 / Brevet *** (lt. RL A-17-8)

- Maximale Einsatztiefe / maximale Tauchtiefe 40 m
- Voraussetzungen statt der RL A-17 Abs. 8.1
 - Jährliche Teilnahme am Taucherweiterbildungslehrgang
 - Gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung

- 30 Tauchgänge nach Abnahme des Brevets **
 - Davon mindestens 5 zwischen 30 und 40 Meter unter einsatznahen Bedingungen
 - Spezialkurse Rettungstechniken, O₂ Gabe (und Trockentauchen)
 - Ausbildung (Ü42 – Ü 46) in der Tauchgruppe / Stützpunkt
 - Abnahme erfolgt mit einem Prüfungstauchgang am Taucherweiterbildungslehrgang durch einen Lehrtaucher
- Es ist keine Mindestwartezeit vorgesehen. Die Brevetierung erfolgt durch die Lehrtaucher im Online-Feuerwehrverwaltungssystem und im Logbuch.
 - Bei Tauchern nach älteren Ausbildungsschemen sind die Voraussetzungen von Brevet** und TAUCH3 kombiniert zu betrachten (Auch ein Brevet** (ALT) benötigt für den TAUCH3 die SK Navigation, Gruppenführung und Nachtauchen zusätzlich zu Rettungstechniken und O₂ Gabe

g) Tauch-Weiterbildungslehrgang (Taucherlager)
Der 2-tägige Tauch-Weiterbildungslehrgang findet jährlich in 5 Turnussen am Tauchausbildungsgelände des Oö. LFV in Weyregg statt. Hierfür werden alle aktiven Feuerwehrtaucher automatisch einberufen. Bei diesem Lehrgang können die Abnahmen des Brevets**, TAUCH 3 sowie von Spezialkursen erfolgen.

Eine Teilnahme ist verpflichtend. Aus wichtigem Grund kann die Teilnahme maximal zweimal entschuldigt werden.

h) Spezialkurse (SK)

Ergänzend zur RL A-17 Abs. 9.2 werden in OÖ nachfolgende SK ausgebildet:

- Unterwassernavigation
- Such- und Bergetechniken
- Eistauchen
- Sauerstoffanwendung
- Trockentauchen
- Rettungstechniken
- Strömungstauchen
- Tauchgruppenführung
- Nachtauchen

Die Ausbildung und Prüfung erfolgt durch die Lehrtaucher in den Tauchgruppen und Stützpunkten. Die Zertifizierung erfolgt durch die Lehrtaucher im Online-Feuerwehrverwaltungssystem. Es werden keine Brevetkarten für Spezialkurse ausgestellt.

i) Lehrtaucher

Die Ausbildung zum Feuerwehr-Lehrtaucher erfolgt gemäß der RL A-17-10. Über die Berufung als Lehrtaucher und Entsendung in das Lehrtaucherseminar des ÖBFV entscheidet das Landes-Feuerwehrkommando.

Ausrüstung

Die RL A-17-4 gilt vollumfänglich.

Zusätze:

Zu RL A-17 Abs. 4.2: Die schriftlichen Bestätigungen der Wartung und Überprüfung sind durch den Tauchwart (Tauchgerätewart) zu archivieren und im Online-Feuerwehrverwaltungssystem zu führen.

Einsatzgrundsätze

Die RL A-17-6 gilt vollumfänglich.

a) Tauchtruppführer

Der Tauchtruppführer ist verantwortlich für den Tauchtrupp und hat u.a. die Erkundung und Beurteilung des Gewässers vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

b) Taucheinsatzleiter

Ergänzung zu RL A-17 Abs. 2.3: Der Taucheinsatzleiter ist für die Koordinierung und Durchführung des gesamten Taucheinsatzes verantwortlich. Er untersteht dem Einsatzleiter Feuerwehr. Die Hierarchie ist: Tauchstützpunktleiter, Stv. des Tauchstützpunktleiters, Tauchgruppenleiter und Feuerwehrtaucher.

Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst

1. **Feuerwehr-Taucher-Logbuch** (zusätzlich RL A-16 Abs. 7.1)
Die im Taucher-Logbuch einzutragenden jährlichen Verlängerungen werden in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommando durch den Tauchstützpunktleiter oder dessen Stellvertreter durchgeführt. Bei Verlängerungen sind die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen.
Alle Eintragungen im Taucherlogbuch (Ausbildungen, Tauchgänge, Verlängerungen, Untersuchungen) sind ebenfalls im Online-Feuerwehrverwaltungssystem zu erfassen.
2. **Feuerwehr-Taucherpass** (zusätzlich RL A-16 Abs. 7.2)
Die Weiterbildungen (ABC Freitaucher, TAUCH 1+ 2, Brevet **, TAUCH 3, Lehrtaucher) sind im Taucherpass gemäß den Anforderungen dieser Dienstanweisung zu erfassen.



Richtlinie

Tauchdienst in der Feuerwehr

1	Allgemeines	4
2	Tauchdienstpersonal	5
3	Organisation des Tauchdienstes	6
4	Ausrüstung	7
5	Aus- und Weiterbildung	8
6	Einsatzgrundsätze / Sicherheitsgrundsätze	8
7	Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst	9

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher im Online Shop (<https://shop.feuerwehr.at>), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Richtlinie gibt. Für Feuerwehren und Funktionäre des ÖBFV stehen alle ÖBFV Richtlinien in der aktuellen Version kostenlos auf SharePoint (<https://oebfv.sharepoint.com>) zum Download zur Verfügung.

Medieninhaber &
Herausgeber:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30

Fax: DW 13

E-Mail: office@feuerwehr.or.at

Erarbeitet durch:

Sachgebiet 5.4 - Wasserdienst und Tauchdienst

Copyrightinweis:

© ÖBFV 2019, Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung nur für den feuerwehrdienstlichen Betrieb zulässig. Veröffentlichungen und gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Präambel	4
1.2	Tauchdienstpersonal	4
1.3	Ausbildungsstätten	4
1.4	Abkürzungserklärung	4
2	Tauchdienstpersonal	5
2.1	Feuerwehrtaucher	5
2.2	Feuerwehr-Lehrtaucher	5
2.3	Taucheinsatzleiter	6
2.4	Tauchgerätewart	6
3	Organisation des Tauchdienstes	6
4	Ausrüstung	7
4.1	Verwendete Geräte	7
4.2	Betriebssicherheit der Ausrüstung	7
4.3	Mindestausrüstung Feuerwehrtaucher	7
4.4	Atemregler	7
5	Aus- und Weiterbildung	8
6	Einsatzgrundsätze / Sicherheitsgrundsätze	8
6.1	Tauchstelle	8
6.2	Tauchgang	8
6.3	Taucheinheit	8
6.4	Ausrüstung	8
6.5	Tauchtiefe	8
6.6	Nullzeittauchgänge	9
6.7	Aufzeichnungspflicht	9
6.8	Erste Hilfe und Rettungskette	9
6.9	Abbrechen von Taucheinsätzen	9
6.10	Rettungstauchtrupp	9
7	Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst	9
7.1	Feuerwehr-Taucher-Logbuch	9
7.2	Feuerwehr-Taucherpass	9

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Diese Richtlinie stellt eine österreichweite Basis für die Anforderungen an Taucheinsätze der Feuerwehr dar. Taucheinsätze unterliegen, wie alle anderen Feuerwehreinsätze, den Bestimmungen der jeweiligen Landesfeuerwehrgesetze, landesspezifische Regelungen sind somit möglich.

1.2 Tauchdienstpersonal

Als Tauchdienstpersonal dürfen nur entsprechend der jeweiligen Vorgaben geprüfte, siehe ÖBFV- Richtlinie S-01 in der derzeit geltenden Fassung und durch einen geeigneten Mediziner festgestellte, medizinisch taugliche Feuerwehrmitglieder eingesetzt werden.

Weitere zusätzliche Voraussetzungen legt der jeweilige Landesfeuerwehrverband bzw. die jeweilige Direktion der Berufsfeuerwehr in Richtlinien und / oder Dienstvorschriften fest.

1.3 Ausbildungsstätten

Die Ausbildungsstätten der Feuerwehren für die Taucherausbildung müssen über geeignete Einrichtungen, ausreichende Ausrüstung, Lehrmittel und entsprechende Fachliteratur verfügen, die es dem Ausbildungspersonal ermöglichen, Taucher-Anwärtern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Diese erforderlichen Kenntnisse sind in der ÖBFV- Prüfungs- und Ausbildungsordnung iddgF definiert.

1.4 Abkürzungserklärung

ABC-Ausrüstung:	Tauchermaske, Schnorchel, Flossen
PTG:	Presslufttauchgerät
TRM:	Tariermittel (Weste oder Jacket)
TA:	Taucheranzug (Kälte-, Schnitt- und Kontaminationsschutz)
ALV:	Alternative Luftversorgung
LT:	Lehrtaucher
TS:	Tauchschüler
TG / TGe:	Tauchgang / Tauchgänge
iddgF:	in der derzeit geltenden Fassung

2 Tauchdienstpersonal

2.1 Feuerwehrtaucher

2.1.1 Verwendung

Der Feuerwehrtaucher dient im Einsatzfall (bei öffentlichen Notständen, Notlagen, besonderen Anforderungen oder im Katastrophenfall) als Taucher oder Schwimmer zur Rettung, Sicherung und Bergung.

2.1.2 Voraussetzungen

- Positive Absolvierung der Ausbildung zum Feuerwehrtaucher gemäß der ÖBFV-Prüfungs- und Ausbildungsordnung iddgF
- Nachweis von mindestens zehn Tauchgängen unter einsatzmäßigen Gewässerbedingungen im vergangenen Kalenderjahr.

2.1.3 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

- Durchführung des Einsatzes als Feuerwehrtaucher (unter Einhaltung der maximalen Tiefe des jeweiligen Ausbildungsstandes)
- Gerätekontrolle, Pflege, Wartung und Bereithaltung der persönlichen Ausrüstung
- Führen des Taucher-Logbuches
- Meldung festgestellter Mängel
- Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen
- Der Nachweis der positiv erfolgten Tauchtauglichkeitsuntersuchung ist mitzuführen
- Nach jedem Tauchunfall, einer schweren Krankheit oder auf gesonderte Aufforderung hat der Taucher seine Tauchtauglichkeit erneut feststellen zu lassen

2.2 Feuerwehr-Lehrtaucher

2.2.1 Verwendung

Der Feuerwehr-Lehrtaucher dient auf Anforderung zur Aus- und Fortbildung aller im Tauchdienst befindlichen Personen und hält sich dabei an die Vorgaben der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF.

Der Feuerwehr-Lehrtaucher dient im Einsatzfall (bei öffentlichen Notständen, Notlagen, besonderen Anforderungen oder im Katastrophenfall) als Taucher oder Schwimmer zur Rettung, Sicherung und Bergung.

2.2.2 Voraussetzungen

- Positiver Abschluss des Lehrtaucherseminars nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF.
- Ernennung zum „Feuerwehr-Lehrtaucher“ durch den Landesfeuerwehrkommandanten bzw. dem Branddirektor der Berufsfeuerwehr.

2.2.3 Verantwortlichkeit und Aufgaben

- Vorbereiten und Überprüfung der Eignung von Tauchanwärtern
- Durchführung von Aus- und Fortbildungen entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. der jeweiligen Berufsfeuerwehr unter Einhaltung der Mindestvorgaben der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF.
- Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen
- Fachliche Unterstützung bei Einsätzen am, im und unter Wasser.

2.3 Taucheinsatzleiter

2.3.1 Verwendung

Der Taucheinsatzleiter ist im Zuge eines Tauchereinsatzes für die Koordinierung, Führung, Sicherung, Verwaltung und Leitung aller die Taucher betreffende Belange zuständig und verantwortlich. Er dient dem jeweiligen Feuerwehr- Einsatzleiter als fachlicher Berater.

2.3.2 Voraussetzungen

Ehemaliger oder aktiver Feuerwehrtaucher

Es bleibt dem jeweiligen Landesfeuerwehrverband bzw. der jeweiligen Direktion der Berufsfeuerwehr überlassen, weitere fachliche Eignungsüberprüfungen als Voraussetzung festzusetzen.

2.3.3 Verantwortlichkeit und Aufgaben

- Führen der Tauchereinheiten im Einsatz in Absprache mit dem Gesamteinsatzleiter
- Festlegen der Einsatztaktik
- Einteilung der Ressourcen (Material, Personal)
- Planen der Rettungskette
- Überwachen des Einsatzauftrages und aller eingesetzten Kräfte des Tauchdienstes
- Der Taucheinsatzleiter ist für die Koordinierung und Entscheidungsfindung des gesamten Taucheinsatzes verantwortlich.

2.4 Tauchgerätewart

2.4.1 Verwendung

Der Tauchgerätewart ist für die ordentliche Inventarverwaltung und die Einhaltung der fristgerechten Überprüfungen und Wartungen der Tauchgerätschaften verantwortlich.

2.4.2 Verantwortlichkeit und Aufgaben

- Veranlassung oder Durchführung der nachweislichen Wartung und Überprüfung der Tauchgerätschaften entsprechend der Herstellerangaben bzw. gesetzlicher Vorgaben.
- Archivieren der Bestätigungen von Wartungen und Überprüfungen
- Inventarverwaltung

3 Organisation des Tauchdienstes

Die organisatorische Struktur des Tauchdienstes ist in den jeweiligen Landesfeuerwehrverbänden bzw. den Direktionen der Berufsfeuerwehren gemäß den jeweiligen Anforderungen in entsprechenden Anweisungen zu regeln.

4 Ausrüstung

4.1 Verwendete Geräte

Es dürfen nur Tauchausrüstungen für das Tauchen verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Normen entsprechen. Auf die im Einsatzbereich vorhandenen Gewässer und deren Besonderheiten ist Rücksicht zu nehmen.

Bei dringlichen Einsätzen kann davon abgewichen werden, sofern diese Ausnahmen zur Erreichung eines Einsatzerfolges oder für die Sicherheit der eingesetzten Feuerwehrmitglieder erforderlich sind und die Sicherheit der Feuerwehrmitglieder durch diese Ausnahmen zu keinem Zeitpunkt gefährdet wird.

4.2 Betriebssicherheit der Ausrüstung

Der betriebssichere Zustand der eingesetzten Tauchausrüstung muss gegeben sein.

Als betriebssicher gelten nur Tauchausrüstungsgegenstände, welche innerhalb der durch den Hersteller oder den Gesetzgeber vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Überprüfungsintervalle gewartet und / oder überprüft wurden.

Die schriftlichen Bestätigungen der Wartung und Überprüfung sind durch den Tauchgerätewart zu archivieren.

4.3 Mindestausrüstung Feuerwehrtaucher

Als Mindestausrüstung für Feuerwehrtaucher ist zu verstehen:

- Tauchanzug (Nass- oder Trockentauchanzug)
- Kopfhaube, Handschuhe, Füßlinge
- Tauchermaske mit Schnorchel
- Flossen
- Druckgasflasche samt Flaschenventile und Tragevorrichtung
- Geeignetes Tariermittel, welches den Taucher an der Oberfläche in einer stabilen Kopf-über-Wasser- Lage hält.
- Kaltwassertaugliche Atemregler (EN 250)
- Alternative Atemgasversorgung
- Ballastsystem mit Schnellabwurfeinrichtung
- Tauchermesser
- Instrumente zur Messung von Tiefe und Zeit sowie zur sicheren Begrenzung der Einwirkung von Inertgasen (z.B. Tauchcomputer, Tiefenmesser etc.), sofern durch den Tauchgang die Nullzeit theoretisch überschritten werden könnte.
- Einrichtung zur Überwachung der verfügbaren Atemgasmenge (Finimeter)

4.4 Atemregler

Bei einer Wasser-Umgebungstemperatur unter 10° Celsius sind verpflichtend zwei voneinander unabhängige Atemregler auf zwei getrennt voneinander absperrbaren Flaschenventilen zu verwenden.

5 Aus- und Weiterbildung

Grundsätzlich gilt:

- Feuerwehrtaucher und -Lehrtaucher sind gemäß den Vorgaben der „Prüfungs- und Ausbildungsordnung Tauchen“ des ÖBFV iddgF auszubilden.
- Die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchausbildung obliegt dem jeweiligen Landesfeuerwehrverband bzw. der jeweiligen Direktion der Berufsfeuerwehr.
- Als „ordnungsgemäß“ gilt, wenn die Ausbildung den Vorgaben der „Prüfungs- und Ausbildungsordnung Tauchen“ des ÖBFV iddgF entspricht. Die darin genannten Vorgaben sind als Mindestwerte zu verstehen, welche durch gebietsspezifische Schwerpunkt- oder Sonderausbildungen ergänzt werden können.
- Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, sind in regelmäßigen Abständen theoretische und praktische Schulungen bzw. Weiterbildungen durchzuführen.

6 Einsatzgrundsätze / Sicherheitsgrundsätze

6.1 Tauchstelle

Eine geeignete Absicherung der Tauchstelle ist zu veranlassen.

Als geeignet ist zu verstehen, wenn die Tauchstelle dahingehend abgesichert ist, dass die eingesetzten Kräfte keiner zusätzlichen Gefahr (Schiffsverkehr, Strömung, Absturz, Stromschlag, Einsturz, etc.) ausgesetzt werden.

6.2 Tauchgang

Der Feuerwehrtaucher darf einen Tauchgang nur dann durchführen, wenn er sich den physischen und psychischen Anforderungen gewachsen fühlt und über eine entsprechende Ausbildung / Graduierung verfügt.

6.3 Taucheinheit

Die kleinste taktische Einheit für den Taucheinsatz ist der Tauchertrupp. Dieser besteht aus dem Tauchtruppführer und mindestens zwei weiteren Feuerwehrtauchern.

In speziellen Lagen, kann die Truppstärke sowohl erhöht als auch reduziert werden, sofern dies zur Erreichung des Einsatzziels erforderlich ist und die Sicherheit der Taucher bzw. des Tauchers nicht gefährdet wird (Risikoanalyse).

Der Trupp bleibt während des Einsatzes eine Einheit.

6.4 Ausrüstung

In besonderen Lagen (Risikoanalyse) kann die Ausrüstung sowohl erweitert, reduziert oder verändert werden, sofern dies zur Erreichung des Einsatzziels erforderlich ist.

6.5 Tauchtiefe

Die Tauchtiefe richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der eingesetzten Taucher. Die maximale Tauchtiefe für Feuerwehreinsatztaucher beträgt ca. 40 Meter.

6.6 Nullzeittauchgänge

Tauchtiefe und Grundzeit sind so zu planen, dass keine verlängerten Austauschzeiten (siehe gültige Dekompressionstabellen) beachtet werden müssen.

6.7 Aufzeichnungspflicht

Zur Überwachung der Tauchtrupps sind Aufzeichnungen zu führen (Name der Taucher, Anzahl der eingesetzten Taucher, Einstiegszeiten, Ausstiegszeiten, Tauchzeiten, etc.)

6.8 Erste Hilfe und Rettungskette

Bei jedem Tauchgang muss ein geeigneter Sauerstoff-Notfallkoffer mit einem konstanten Sauerstofffluss von mindestens 15 Litern pro Minute für zwei Taucher sowie Material zur Ersten-Hilfe vor Ort sein.

Es ist auf eine schnellstmögliche Verbringungsmöglichkeit zu einer Erste-Hilfe-Stelle (Arzt, Krankenhaus, Druckkammer, etc.) zu achten. Die Rettungskette ist vor Einsatz- bzw. Übungsbeginn zu planen.

6.9 Abbrechen von Taucheinsätzen

Der Feuerwehrtaucher oder der Einsatzleiter muss einen Tauchgang/Einsatz absagen, beenden oder abbrechen, wenn die Umgebungsbedingungen, Probleme mit der Ausrüstung oder das physische oder psychische Wohlbefinden dies erfordern.

6.10 Rettungstauchtrupp

Für einen Taucheinsatz ist analog zum Atemschutzeinsatz ein Rettungs-Tauchtrupp erforderlich. Die Einsatzfreigabe erfolgt, wenn der Rettungs-Tauchtrupp alarmiert wurde.

7 Unterlagen für den Feuerwehrtauchdienst

7.1 Feuerwehr-Taucher-Logbuch

Der Feuerwehrtaucher hat ein Feuerwehr-Taucher-Logbuch zu führen. Die ordnungsgemäße Führung beinhaltet die Einträge der jeweiligen Qualifikationen, die ärztliche Tauchtauglichkeit, Spezialausbildungen, Weiterbildungen, sowie die genauen Aufzeichnungen der Tauchgänge. Die Eintragungen im Logbuch sind vom Einsatz-, Übungsleiter, Lehrtaucher bzw. Tauchpartner zu bestätigen.

7.2 Feuerwehr-Taucherpass

Der Feuerwehrtaucher erhält einen Taucherpass in welchem der jeweilige Ausbildungsstand nach Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF bestätigt wird.



Richtlinie

Prüfungs- und Ausbildungsordnung Tauchen

1	Einleitung	5
2	Allgemeine Bestimmungen	5
3	Sicherheitsaspekte	6
4	Übersicht der Ausbildungsstufen	7
5	ABC-Freitaucher-Lehrgang	8
6	Taucherlehrgang 1	12
7	Taucherlehrgang 2	18
8	Taucherlehrgang 3	21
9	Taucher-Weiterbildungsseminare / Spezialausbildungen	25
10	Lehrtaucherseminar	26

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher im Online Shop (<https://shop.feuerwehr.at>), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Richtlinie gibt. Für Feuerwehren und Funktionäre des ÖBFV stehen alle ÖBFV Richtlinien in der aktuellen Version kostenlos auf SharePoint (<https://oebfv.sharepoint.com>) zum Download zur Verfügung.

Medieninhaber &
Herausgeber:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30

Fax: DW 13

E-Mail: office@feuerwehr.or.at

Erarbeitet durch:

Sachgebiet 5.4 - Wasserdienst und Tauchdienst

Copyrightinweis:

© ÖBFV 2019, Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung nur für den feuerwehrdienstlichen Betrieb zulässig. Veröffentlichungen und gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Allgemeine Bestimmungen	5
2.1	Abkürzungserklärung	5
2.2	Tauchtiefe	5
2.3	Gewässerbegriffe	5
2.4	Übungen im Freiwasser	6
2.5	Ausbildungsgewässer	6
3	Sicherheitsaspekte	6
4	Übersicht der Ausbildungsstufen	7
5	ABC-Freitaucher-Lehrgang	8
5.1	Voraussetzungen	8
5.2	Ausbildungsziele - Theoretische Ausbildung	8
5.3	Ausbildungsziel - Praktische Ausbildung:.....	8
5.4	Personalbedarf / Ausbilder:	8
5.5	Sicherheitsspezifische Aspekte	9
5.6	Ausbildungsablauf.....	9
5.7	Ausbildungsort.....	9
5.8	Ausbildungsunterlagen	9
5.9	Erfolgskontrollen.....	9
5.10	Ausbildung / Übungen.....	10
6	Taucherlehrgang 1	12
6.1	Voraussetzungen	12
6.2	Ausbildungsziel der theoretischen Ausbildung	12
6.3	Ausbildungsziel Praktischen Ausbildung	12
6.4	Personalbedarf / Ausbilder	13
6.5	Sicherheitsspezifische Aspekte	13
6.6	Mindestanzahl der Tauchgänge während des Tauchlehrgangs 1.....	13
6.7	Ausbildungsablauf.....	13
6.8	Ausbildungsort.....	13
6.9	Ausbildungsunterlagen	13
6.10	Erfolgskontrollen.....	14
6.11	Ausbildung / Übungen (alle Angaben sind Mindestangaben):	14
7	Taucherlehrgang 2	18
7.1	Voraussetzungen	18
7.2	Ausbildungsziel theoretische Ausbildung.....	18
7.3	Ausbildungsziel Praktische Ausbildung:	18

7.4	Personalbedarf / Ausbildner	18	
7.5	Sicherheitsspezifische Aspekte	19	
7.6	Mindestanzahl der Tauchgänge während des Taucherlehrganges 2.....	19	
7.7	Ausbildungsablauf.....	19	
7.8	Ausbildungsort.....	19	
7.9	Ausbildungsunterlagen	19	
7.10	Erfolgskontrollen.....	19	
7.11	Ausbildung / Übungen.....	20	
8	Taucherlehrgang 3		21
8.1	Voraussetzungen	21	
8.2	Ausbildungsziel Theoretische Ausbildung	21	
8.3	Ausbildungsziel Praktische Ausbildung	22	
8.4	Personalbedarf/Ausbildner	22	
8.5	Sicherheitsspezifische Aspekte	22	
8.6	Mindestanzahl der Tauchgänge während des Tauchlehrganges 3.....	22	
8.7	Ausbildungsablauf.....	22	
8.8	Ausbildungsort.....	23	
8.9	Ausbildungsunterlagen	23	
8.10	Erfolgskontrolle	23	
8.11	Ausbildung / Übungen.....	23	
9	Taucher-Weiterbildungsseminare / Spezialausbildungen		25
9.1	Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Übungen	25	
9.2	Mögliche praktische und theoretische Aus- und Weiterbildungsthemen	25	
10	Lehrtaucherseminar		26
10.1	Voraussetzungen	26	
10.2	Ausbildungsziel Theoretische Ausbildung	26	
10.3	Ausbildungsziel Praktische Ausbildung	27	
10.4	Personalbedarf / Ausbildner	27	
10.5	Sicherheitsspezifische Aspekte	27	
10.6	Mindestanzahl der Tauchgänge während des Lehrtaucherseminars	28	
10.7	Ausbildungsablauf.....	28	
10.8	Ausbildungsort.....	28	
10.9	Ausbildungsunterlagen	28	
10.10	Erfolgskontrolle	29	
10.11	Ausbildung / Übungen.....	29	

1 Einleitung

Die Lehrtaucher und Tauchschüler der Feuerwehren im ÖBFV verpflichten sich, alle taucherischen Aktivitäten unter Einhaltung der Vorgaben der „**Prüfungs- und Ausbildungsordnung Tauchen**“ und der „**Richtlinie Tauchdienst in der Feuerwehr**“ in der derzeit gültigen Fassung zu absolvieren.

Die in dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung angegebenen Inhalte und Anforderungen verstehen sich als **Mindestanforderungen**. Die Durchführung zusätzlicher Ausbildungsschritte oder die Bewertung zusätzlicher Kompetenzen durch den jeweiligen Landesfeuerwehrverband bzw. der jeweiligen Direktion einer Berufsfeuerwehr sowie dem zuständigen Ausbildungsleiter sind dadurch nicht ausgeschlossen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Abkürzungserklärung

ABC-Ausrüstung:	Tauchermaske, Schnorchel, Flossen
PTG:	Presslufttauchgerät
TRM:	Tariermittel (Weste oder Jacket)
TA:	Taucheranzug (Kälte-, Schnitt- und Kontaminationsschutz)
ALV:	Alternative Luftversorgung
LT:	Lehrtaucher
TS:	Tauchschüler
TG / TGe:	Tauchgang / Tauchgänge
iddgF:	in der derzeit geltenden Fassung

2.2 Tauchtiefe

geringe Tiefe	bis ca. 12m Tiefe
mittlere Tiefe	bis ca. 20m Tiefe
große Tiefe	bis ca. 40m Tiefe

2.3 Gewässerbegriffe

2.3.1 Begrenztes Gewässer

Ein begrenztes Gewässer ist ein Schwimmbecken mit einer geeigneten Tiefe für die Aktivität oder ein Gewässer, das in Bezug auf die Sicht, Tiefe, Bewegung des Wassers sowie den Zugang ähnliche Bedingungen wie ein Schwimmbad bietet.

2.3.2 Freiwasser

Gewässer, das bedeutend größer ist als ein Schwimmbecken und typische Bedingungen eines natürlichen offenen Gewässers bietet.

4 Übersicht der Ausbildungsstufen

Die Ausbildung der österreichischen Feuerwehrtaucher erfolgt nach unterschiedlichen Ausbildungsstufen. Je nach Landesverband bzw. Direktion der Berufsfeuerwehr können die Einsatztaucher neben diesen Ausbildungsstufen noch Spezialausbildungen (z.B.: Trockentauchen, Strömungstauchen, etc.) absolvieren.

Ausbildungsstufe	Maximale Einsatztiefe	Anmerkungen / Kompetenzen
ABC- Freitaucher	-	Dient im Taucheinsatz als Schwimmer ohne Tauchgerät, kann für die Oberflächenüberwachung eingesetzt werden.
TAUCH 1	ca.12m	Taucher bis zu einer maximalen Gewässertiefe von ca. 12m.
TAUCH 2	ca. 20m	Taucher bis zu einer maximalen Gewässertiefe von ca. 20m.
TAUCH 3	ca. 40m	Taucher bis zu einer maximalen Gewässertiefe von ca. 40m.
Lehrtaucher	ca. 40m	Vom ÖBFV ausgebildeter Lehrtaucher, Ausbilder für alle Ausbildungsstufen.
Lehrtaucher-Trainer (Prüfungskommission)	ca. 40m	Lehrtaucher der Prüfungskommission für die Ausbildung von Lehrtauchern, ernannt vom jeweiligen Landesfeuerwehrverband oder Direktion der Berufsfeuerwehr
Seminarleiter des ÖBFV-Lehrtauchseminar	ca. 40m	Ausbildungsleiter für die Lehrtauchausbildung des ÖBFV, Ernennung durch den Präsidenten des ÖBFV

5 ABC-Freitaucher-Lehrgang

Der ABC-Freitaucher stellt die erste Stufe der Feuerwehr-Tauchausbildung dar. Er dient im Einsatzfall als ABC-Freitaucher zu Rettung, Sicherung und Bergung.

5.1 Voraussetzungen

- Aktiver Atemschutzgeräteträger
- Nachweis der Schwimmkenntnisse ¹
- Gültige und positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung durch einen hierfür befähigten Arzt, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate.
- Mindestens 16 stündiger Erste-Hilfe-Kurs, zu Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate. Falls dieser älter als 12 Monate ist, muss zusätzlich ein 8 h- Auffrischkurs, zu Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate nachgewiesen werden.

¹ Nachweis der Schwimmkenntnisse

Als ausreichende Schwimmkenntnisse ist zu verstehen, wenn der Auszubildende in der Lage ist, folgende Vorgaben zu absolvieren:

- Mindestens fünf Minuten schwimmen oder treiben lassen, ohne Verwendung von Maske, Flossen, Schnorchel oder anderer Schwimmhilfen
- Schwimmen über eine Strecke von 300m unter Verwendung von Maske, Flossen, Schnorchel ohne andere Schwimmhilfen.

5.2 Ausbildungsziele - Theoretische Ausbildung

- Physikalische Grundlagen des Tauchens
- Medizinische Grundlagen und Auswirkungen des Tauchens
- Wiederholung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- Gerätekunde ABC-Ausrüstung

5.3 Ausbildungsziel - Praktische Ausbildung:

- Stilverbesserung beim Schwimmen mit der ABC-Ausrüstung
- Atemtechnik
- Erlernen des richtigen Einspringens / Einsteigens
- Erlernen des richtigen Ab- und Auftauchens
- Ausblasen des Schnorchels und der Maske
- Durchführung des Druckausgleichs
- Unter- und Überwasserzeichen
- Strecken-, Zeit- und Tieftauchen
- Einweisung in das Gerätetauchen

5.4 Personalbedarf / Ausbilder:

Verhältnis- Ausbilder unter Wasser zu Lehrgangsteilnehmer: max. 1:4

5.5 Sicherheitsspezifische Aspekte

- Sauerstoffsoforthilfekoffer vor Ort
- Organisierte Rettungskette entsprechend den örtlichen Gegebenheiten
- Hilfeleistungspersonal vor Ort
- Notfallplan für Tauchplatz

5.6 Ausbildungsablauf

Die Übungen werden in Badebekleidung und/oder mit kompletter Tauchausrüstung in ca. 2 bis ca. 5m Tiefe durchgeführt.

5.7 Ausbildungsort

Der Lehrgang wird zu Beginn in einem begrenzten Gewässer (Schwimm- bzw. Tauchbecken) und in weiterer Folge in einem natürlichen Gewässer/Freiwasser durchgeführt.

5.8 Ausbildungsunterlagen

Als Ausbildungsunterlagen gilt die Ausbildungsunterlage „Tauchen“ des ÖBFV iddgF oder den Grundlagen der Ausbildungsunterlage „Tauchen“ entsprechende Unterlagen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. Direktion der Berufsfeuerwehr.

5.9 Erfolgskontrollen

Praktische Prüfung:

Entspricht die positive Durchführung der Übungen. Sofern die Übungen bereits während der Ausbildung erfolgreich absolviert werden, gilt die jeweilige Übung als bestanden.

Theoretische Prüfung:

Schriftliche Prüfung, wobei mind. 80% der Fragen richtig zu beantworten sind.

5.10 Ausbildung / Übungen

1	ABC - Streckentauchen	35m Strecke	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss eine Strecke von 35m tauchen, ohne die Oberfläche mit einem Körperteil zu durchstoßen.
2	ABC - Zeittauchen	50 sec.	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss mind. 50 Sec. am Beckenrand (Schnorchel unter Wasser) tauchen, ohne die Oberfläche zu durchstoßen.
3	ABC-Ausrüstung absenken und unter Wasser anlegen	5m Tiefe	Der Tauchschüler muss seine ABC Ausrüstung auf ca. 5m ablegen. Danach erfolgen das stilgerechte Abtauchen und das Anlegen der ABC-Ausrüstung sowie das Entleeren (Ausblasen) der Tauchermaske unter Wasser. Der Tauchschüler muss mit leerer Tauchermaske stilgerecht (d.h. mit ausgestreckter Hand nach oben) auftauchen. Varianten: mit / ohne Tauchanzug
4	ABC - Flossenschwimmen mit Armzug	200m 3,5 min.	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss eine Strecke von 200m in 3,5 min. mit Armzug schwimmen.
5	ABC - Heraufholen von Ringen	6 Ringe 5m Tiefe 70m ²	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss stilgerecht abtauchen und 6 Ringe aus einer Tiefe von ca. 5m und einer Fläche von ca. 70m ² in einem Zug herauftauchen.
6	dreimaliges Heraufholen eines Gewichtes	5 kg 5m in 1 min.	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss stilgerecht abtauchen und ein Gewicht von ca. 5 kg zur Oberfläche bringen. Diese Übung muss innerhalb von 1 min. 3-mal durchgeführt werden.

7	ABC - Rettungsschwimmen	50 m	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss seinen Tauchpartner 50m retten.
8	Einstieg ins Wasser mit ABC-Ausrüstung		Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss vom Beckenrand ins Wasser springen (zwei Arten, z.B. Schrittsprung, abrollen rückwärts)
9	Flossenschwimmen ohne Maske	50m	Der Tauchschüler, ausgerüstet nur mit Flossen (d.h. ohne Tauchermaske und Schnorchel), muss eine Strecke von 50 m schwimmen (kein Zeitlimit)
10	ABC - Schwimmen in Seiten- und Rücklage	je 100m	Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss eine Strecke von je 100m in Seiten- bzw. Rückenlage schwimmen. (kein Zeitlimit)
11	ABC - Unterwasserzeichen zeigen und interpretieren, Schnorchel ausblasen		Der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, muss unter Wasser die Unterwasserzeichen zeigen und interpretieren sowie beim Auftauchen den Schnorchel ausblasen und durch diesen weiteratmen.
12	ABC - Signal „Oberwasser Hilfe“ zeigen	30 sec.	Ohne Auftriebshilfe muss der Tauchschüler, ausgerüstet mit ABC-Ausrüstung, an der Wasseroberfläche das Signal „Hilfe“ mind. 30 sec. lang zeigen. Dabei muss der Oberkörper deutlich aus dem Wasser ragen und die Auf- und Ab Bewegungen der Arme deutlich sichtbar sein.
13	Einweisung in das Gerätetauchen		Der Tauchschüler, ausgerüstet mit seiner persönlichen Tauchausrüstung, wird in das Gerätetauchen eingeführt. Umgang mit der Ausrüstung, Luft ablassen, Tariieren, Lungenautomat rein/raus, Maske leeren, etc. Übungsdurchführung nur im Pool!

6 Taucherlehrgang 1

Der Feuerwehrtaucher 1 setzt die in den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen an die Feuerwehr gestellten Aufgaben am, im und unter Wasser um. Er dient im (laut Feuerwehrgesetz definierten) Einsatzfall gemäß seiner Qualifikation als Taucher zur Rettung, Sicherung und Bergung.

Nach positivem Abschluss des Taucherlehrganges 1 ist der Taucher berechtigt, in Begleitung und unter der Aufsicht eines Tauchgruppenleiters Tauchgänge in geringer Tiefe (ca. 12m) durchzuführen.

(Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung der EN ISO 24801-1 Beaufsichtigter Taucher)

6.1 Voraussetzungen

- Gültige und positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung durch einen hierfür befähigten Arzt, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate.
- Positiver Abschluss des ABC-Freitaucher-Lehrganges nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF.

6.2 Ausbildungsziel der theoretischen Ausbildung

- Vermittlung der theoretischen Kenntnisse für praktischen Übungen und Einsätze. Der Schwerpunkt ist der Aufbau und Wirkungsweise der für einen Taucheinsatz erforderlichen Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten.
- Physikalische Grundlagen / Tauchphysik
- Medizinische Aspekte des Tauchens
- Tauchphysiologie
- Tauchumgebung und Umweltschutz
- Notfallprozeduren (z.B.: Verlust des Tauchpartners, Atemgasspende, etc.)
- Berechnen von Tauchgängen und Wiederholungstauchgängen
- Die Phasen des Tauchganges
- Knotenkunde
- Dienstvorschrift Tauchen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. der jeweiligen Branddirektion
- Verantwortung des Tauchers (rechtliche Grundlagen)
- Führen des Logbuches

6.3 Ausbildungsziel Praktischen Ausbildung

- Zusammenbau und Demontage der Tauchausrüstung (außerhalb des Wassers)
- Funktionsüberprüfung der Tauchausrüstung und Erkennen von Mängeln
- Ausrüstung anlegen
- Einstiege und Ausstiege im begrenzten Gewässer bzw. Freiwasser
- Ausblasen von Schnorchel und Atemregler
- Wechsel von Atemregler/Schnorchel beim Schwimmen an der Wasseroberfläche
- Kontrolliertes Ab- und Auftauchen
- Schwimmen unter Wasser
- Tauchen mit dem PTG, dem TRM und einem TA bis auf eine Tiefe von ca. 12m.
- Abnehmen, Wiederaufsetzen und Ausblasen der Maske
- Ablegen und die Wiederaufnahme des PTG, unter Wasser und an der Oberfläche
- Trieren, unter Wasser und an der Oberfläche
- Wiederauffinden des Atemreglers unter Wasser

- Grundkenntnisse im Überwachen der wichtigsten Instrumente
- Gebrauch der Schnellabwurfleinrichtung des Ballastsystems an der Wasseroberfläche und unter Wasser
- Agieren als Empfänger und Spender einer alternativen Luftversorgung
- Gebrauch des Unterwasser-Kompass
- Pflege und richtige Lagerung der Ausrüstung
- Grundlegende Handzeichen (UW-Zeichen)
- Das Buddysystem
- Knotentechnik (ober und unter Wasser)

6.4 Personalbedarf / Ausbildner

Verhältnis - Ausbildner unter Wasser zu Lehrgangsteilnehmer: max. 1:2

Ausreichend Personal für die logistische Unterstützung und zur Absicherung der Tauchgänge ist miteinzubeziehen.

6.5 Sicherheitsspezifische Aspekte

- Sauerstoffsoforthilfekoffer vor Ort
- Sicherungsboot vor Ort
- Organisierte Rettungskette entsprechend den örtlichen Gegebenheiten
- Oberflächenüberwachung
- Hilfeleistungspersonal vor Ort
- Notfallplan für Tauchplatz

6.6 Mindestanzahl der Tauchgänge während des Tauchlehrgangs 1

Mindestens acht (8) Tauchgänge im Freiwasser mit dem Presslufttauchgerät

6.7 Ausbildungsablauf

Die Übungen werden mit kompletter Tauchausrüstung in ca. 5 bis ca. 12m Tiefe durchgeführt.

6.8 Ausbildungsort

Der Lehrgang wird in einem natürlichen Gewässer / Freiwasser durchgeführt.

6.9 Ausbildungsunterlagen

Als Ausbildungsunterlagen gilt die Ausbildungsunterlage „Tauchen“ des ÖBFV iddgF oder den Grundlagen der Ausbildungsunterlage „Tauchen“ entsprechende Unterlagen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. Direktion der Berufsfeuerwehr.

6.10 Erfolgskontrollen

Praktische Prüfung:

Entspricht die positive Durchführung der Übungen. Sofern die Übungen bereits während der Ausbildung erfolgreich absolviert werden, gilt die jeweilige Übung als bestanden.

Theoretische Prüfung:

Schriftliche Prüfung, wobei mind. 80% der Fragen richtig zu beantworten sind.

6.11 Ausbildung / Übungen (alle Angaben sind Mindestangaben):

14	Zusammenbau und Überprüfung der Tauchausrüstung (außerhalb des Wassers)		Der Tauchschüler muss seine Taucherausrüstung korrekt für den Tauchgang vorbereiten. Das Tauchgerät muss korrekt zusammengesetzt werden. Danach erfolgt eine komplette Funktionsüberprüfung der zu verwendenden Ausrüstung.
15	Demontage und Versorgen der Ausrüstung Eintrag ins Logbuch		Nach dem Tauchgang erfolgt die ordnungsgemäße Demontage und das richtige Versorgen und Warten der Tauchausrüstung. Danach wird der Tauchgang in das Logbuch eingetragen und vom Tauchpartnern bestätigt.
16	Anlegen und Überprüfung der Tauchausrüstung (an Land) Eigencheck und Partnercheck		Das Tauchgerät muss ordnungsgemäß angelegt werden. An Land: Eigen- und der Partnercheck (der Tauchpartner überprüft die Tauchausrüstung).
17	Überprüfung der Tauchausrüstung (unter Wasser) Der 3m-Check	3m	Unter Wasser hat der Tauchschüler einen Partnercheck auf 3m Tiefe (3m-Check) durchzuführen. Augenmerk auf: Sitz der Ausrüstung, Tarierung, Dichtigkeit, Zustand des Partners, Flaschendruck.
18	Ein- und Ausstiege mit Tauchausrüstung		Der Tauchschüler muss, entsprechend den geografischen Gegebenheiten, korrekt ins Wasser gelangen (z.B. Sprung oder Abrollen rückwärts) bzw. wieder heraus (z.B. Leiter oder Treppe)

19	Bleicheck und Tariierung Oberfläche		Im Wasser: Der Tauchschüler muss mit leerem Tariermittel und mit Anhalten eines normal tiefen Atemzugs beim Abkniewersuch bis ca. auf Augenhöhe sinken. Atmet er dann aus, sinkt er tiefer. Der Tauchschüler sollte jetzt in der Lage sein, unter Wasser zu kommen und sich selbstständig mittels Inflator an der Oberfläche in eine positiv tarierte Lage zu bringen.
20	Atemreglerübung „Raus - Rein“	3-5m	Der Tauchschüler muss unter Wasser den Regler aus dem Mund nehmen, nach 10 sec. die Regleratmung wieder aufnehmen (Atemregler ausblasen)
21	Atemregler wiederfinden alle zwei Varianten	3-5m	Der Tauchschüler muss seinen seitlich abgelegten Atemregler wiederfinden. Variante 1: Seitliche Ausholbewegung mit Arm Variante 2: Nach hinten greifen Notvariante 1: Auf eigene ALV wechseln Notvariante 2: Auf ALV des Partners wechseln
22	Ohne Maske tauchen	3-5m	Der Tauchschüler nimmt seine Maske ab und muss ohne Maske ca. 10m mit Partnerhilfe zurücklegen und dann die Maske wieder aufsetzen. Variante 2: zur Oberfläche auftauchen.
23	Tauchen bis Zieltiefe	ca. 12m	Der Taucher muss imstande sein, mit dem PTG, dem TRM und dem TA bei einem Tauchgang kontrolliert bis auf die ihm gestattete Maximaltiefe zu tauchen.
24	Schwimmen unter Wasser Natürliche Navigation	12m 30 min.	Der Tauchschüler muss einen Tauchgang in einer Wassertiefe von ca. 12m, mind. 30min. mit natürlicher Navigation durchführen. Dabei müssen alle Sicherheitsaspekte (z.B. Aufstiegsgeschwindigkeit) eingehalten werden.

25	Tarieren	4m Tiefe	Der Tauchschüler muss unter Wasser richtig tarieren, bis der Schwebzustand erreicht ist, ohne Grundberührung, ohne nach Erreichen des Schwebzustandes den Inflator zu betätigen und ohne die Wasseroberfläche zu durchstoßen; Halten der Wassertiefe ca. 4m.
26	Überwachen der wichtigsten Instrumente bzw. Zeigen und interpretieren der Unterwasserzeichen		Der Tauchschüler muss während des Tauchgangs die Unterwasserzeichen richtig zeigen und interpretieren bzw. die Handhabung und Überwachung der Tauchinstrumente und den regelmäßigen Finimetercheck durchführen. Anzeige von 100 bar / 50 bar selbstständig.
27	ALV-Gabe an den Tauchpartner	3-5m	Übung im Buddyteam. Ein Taucher signalisiert „Habe keine Luft“. Daraufhin gibt ihm der zweite Taucher seine ALV, sie stellen Körperkontakt her und fragen das „Okay“ des Partners ab. So atmen sie einige Minuten bevor die Übung eingestellt wird und mit getauschten Rollen wiederholt wird.
28	Auftauchen unter ALV	12m	Der Tauchschüler muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der ALV von ca. 12m Tiefe kontrolliert zur Oberfläche bringen.
29	ALV - Wechselatmung	3-5m	Der Tauchschüler muss mit seinem Tauchpartner eine Wechselatmung stationär durchführen. D.h. der „Spender“ muss seinem Tauchpartner seinen Atemregler für 2 bis 3 Atemzüge zur Verfügung stellen, danach wird wieder gewechselt.
30	TRM unter Wasser aus- und anziehen	3-5m	Der Tauchschüler muss sein PTG in ca. 5m Tiefe selbstständig ausziehen und vor sich ablegen. Danach muss er das PTG verlassen, eine Runde darum frei tauchen und dann die Atmung wieder aufnehmen und das PTG wieder anlegen.

31	PTG antauchen	5m	<p>Ein PTG wird in etwa 5m Tiefe abgelegt, Ventil offen. Der Tauchschüler muss dieses aus ca. 25m Entfernung antauchen und die Atmung aufnehmen.</p> <p>Danach muss er das Gerät wieder verlassen und unter ständigem Ausatmen wieder 25m zurück zum Ausgangspunkt tauchen.</p>
32	Knoten (ober und unter Wasser)		Der Tauchschüler muss sowohl ober, als auch unter Wasser, die für den Tauchdienst notwendigen Knoten vorzeigen können
33	Signalboje	5m	Der Tauchschüler muss mit seiner ALV eine Signalboje an die Oberfläche bringen, diese mit einem Knoten unter Wasser befestigen und später wieder lösen.
34	Unterwasser navigieren Umkehrkurs	50m Umkehr	<p>Der Tauchschüler muss mittels Kompass unter Wasser navigieren.</p> <p>D.h. betauchen eines vom Prüfer vorgegebenen Umkehrkurses von ca. 50m Länge.</p>

7 Taucherlehrgang 2

Der Feuerwehrtaucher 2 setzt die in den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen an die Feuerwehr gestellten Aufgaben am, im und unter Wasser um.

Er dient im Einsatzfall (bei öffentlichen Notständen, Notlagen, besonderen Anforderungen oder im Katastrophenfall) gemäß seiner Qualifikation als Taucher zur Rettung, Sicherung und Bergung.

Nach positivem Abschluss des Taucherlehrganges 2 ist der Feuerwehrtaucher berechtigt, mit einem Taucher derselben oder einer höheren Ausbildungsstufe, Tauchgänge bis in mittlere Tiefe (bis ca. 20m Tiefe) durchzuführen.

(Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung der EN ISO 24801-2: Selbstständiger Taucher)

7.1 Voraussetzungen

- Gültige und positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung durch einen hierfür befähigten Arzt, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate.
- Positiver Abschluss des Tauchlehrganges 1 laut Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF

7.2 Ausbildungsziel theoretische Ausbildung

- Berechnen von Nullzeittauchgängen, Dekostopps, Wiederholungstauchgängen, Luftverbrauch, Luftvorrat und Tauchgängen im Bergsee.
- Verwendung von Tauchtabellen und/oder Tauchcomputern
- Tauchgangsplanung (Maßnahmen bei Notfällen, Unfallmanagement /-vermeidung, Taucherhilfeleistung -Selbst- und Partnerhilfe, Empfohlene Vorgangsweisen bei unvorhergesehenen Ereignissen, etc.)
- Kommunikation (Oberfläche und unter Wasser)
- Such- und Bergemethoden und -techniken
- Medizinische Aspekte des Tauchens

7.3 Ausbildungsziel Praktische Ausbildung:

- Das Tauchen mit dem PTG, dem TRM und der einsatzmäßigen Ausrüstung im TA bis auf eine Wassertiefe von ca. 20m.
- Problemlösungen unter Wasser (z. B. Vereisung des Atemreglers)
- Kontrolliertes Auftauchen bei unvorhergesehenen Ereignissen unter Wasser mit Rettung des Tauchers an die Oberfläche, an das Ufer und mit Einleitung der Rettungskette Hilfe und der Sauerstoffversorgung bei Tauchunfällen
- Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung (außerhalb des Wassers)
- Grundkenntnisse der Such- und Bergemethoden
- Sauerstoffversorgung bei Tauchunfällen

7.4 Personalbedarf / Ausbildner

Verhältnis- Ausbildner unter Wasser zu Lehrgangsteilnehmer: max. 1:2

Ausreichend Personal für die logistische Unterstützung und zur Absicherung der Tauchgänge.

7.5 Sicherheitsspezifische Aspekte

- Sauerstoffsoforthilfekoffer vor Ort
- Sicherungsboot vor Ort
- Organisierte Rettungskette entsprechend den örtlichen Gegebenheiten
- Oberflächenüberwachung
- Hilfeleistungspersonal vor Ort
- Notfallplan für Tauchplatz

7.6 Mindestanzahl der Tauchgänge während des Taucherlehrganges 2

Mindestens 6 Tauchgänge im Freiwasser mit dem Presslufttauchgerät

7.7 Ausbildungsablauf

Die Übungen werden mit kompletter Tauchausrüstung in ca. 5 bis ca. 20m Tiefe durchgeführt.

7.8 Ausbildungsort

Der Lehrgang wird in einem natürlichen Gewässer/Freiwasser durchgeführt.

7.9 Ausbildungsunterlagen

Als Ausbildungsunterlagen gilt die Ausbildungsunterlage „Tauchen“ des ÖBFV iddgF oder den Grundlagen der Ausbildungsunterlage „Tauchen“ entsprechende Unterlagen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. Direktion der Berufsfeuerwehr.

7.10 Erfolgskontrollen

Praktische Prüfung:

Entspricht die positive Durchführung der Übungen. Sofern die Übungen bereits während der Ausbildung erfolgreich absolviert werden, gilt die jeweilige Übung als bestanden.

Theoretische Prüfung:

Schriftliche Prüfung, wobei mind. 80% der Fragen richtig zu beantworten sind.

7.11 Ausbildung / Übungen

35	Taucherrettung Retten eines verunfallten Tauchers 20m	ca. 20m	Der Tauchschüler muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der Alternativen Luftversorgung (ALV) von ca. 20m Tiefe bis zu einer Tiefe von ca. 3m bergen. Nach Einhaltung des Sicherheitsstopps muss er seinen jetzt selbst tauchenden Partner in ca. 3m Tiefe zum Ufer zurückführen (Navigation mittels Unterwasserkompass).
36	Unterwasser navigieren Umkehr- und Dreieckskurs		Der Tauchschüler muss mittels Kompass unter Wasser navigieren. D.h. betauchen eines vom Prüfer vorgegebenen Umkehrkurses von ca. 50m Länge und eines Dreieckskurses mit vorgegebener max. Abweichung.
37	Gabe von Sauerstoff Trockenübung		Es wird im Trockenen die Gabe von Sauerstoff an einen und zwei Taucher demonstriert. Ebenso werden die richtige Lagerung und Reanimation wiederholt.
38	Taucherrettung Retten eines verunfallten Tauchers bis ans Ufer plus Sauerstoffgabe	10m-0m Tiefe 50m Strecke	Der Tauchschüler muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der ALV von ca. 10m Tiefe zur Oberfläche bergen, mind. 50m schleppen und zum Ufer bringen. Gebrauch der Schnellabwurfleinrichtung des Gewichtssystems an der Oberfläche, Ausrüstung ablegen und aus dem Wasser reichen. Demonstration der ersten Hilfe mittels Sauerstoffsoforthilfe.
39	Linearsuche	0-20m	Einteilen und Führen einer Linearsuche Variante 1: am Ufer entlang Variante 2: In 90° vom Ufer weg Bei Auffinden des Objektes wird dieses markiert. Mit und ohne Leinenführung

40	Radialsuche	0-10m	Einteilen und Führen einer Radialsuche
41	Tauchgangsplanung 20m	20m	Der Tauchschüler muss einen Tauchgang / Wiederholungstauchgang planen und diesen anschließend, unter Berücksichtigung des Tiefensicherheitsstopps bis zu einer Tiefe von ca. 20m durchführen.

8 Taucherlehrgang 3

Der Feuerwehrtaucher 3 setzt die in den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen an die Feuerwehr gestellten Aufgaben am, im und unter Wasser um.

Er dient im Einsatzfall (bei öffentlichen Notständen, Notlagen, besonderen Anforderungen oder im Katastrophenfall) gemäß seiner Qualifikation als Taucher zur Rettung, Sicherung und Bergung.

Nach positivem Abschluss des Taucherlehrganges 3 ist der Feuerwehrtaucher berechtigt, mit einem Taucher derselben oder einer höheren Ausbildungsstufe, Tauchgänge bis in große Tiefen (bis ca. 40m Tiefe) und mit Absolventen niedrigerer Ausbildungsstufen Tauchgänge bis in Tiefen entsprechend deren Graduierung durchzuführen.

(Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung der EN ISO 24801-3: Tauchgruppenleiter)

Des Weiteren ist der Feuerwehrtaucher 3, Tauchgruppenführer und Assistent des Feuerwehrlehrtauchers bei Ausbildungen und Übungen.

8.1 Voraussetzungen

Gültige und positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung durch einen hierfür befähigten Arzt, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate.

Positiver Abschluss des Tauchlehrgangs 2 nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF.

8.2 Ausbildungsziel Theoretische Ausbildung

- Tauchmedizin - Verhalten bei Tauchunfällen - „Rettungskette“
- Tauchen in großen Tiefen
- Tauchen bei Nacht
- Unter Wasser Navigation
- Vorgangsweisen beim Tauchen unter eingeschränkten Sichtverhältnissen, z.B. auch Verfahren für den Fall, dass der Kontakt zum Tauchpartner verloren geht.
- Tauchgruppenführung

8.3 Ausbildungsziel Praktische Ausbildung

- Das Tauchen mit dem PTG, der TRM und der einsatzmäßigen Ausrüstung im TA bis auf eine Wassertiefe von ca. 40m.
- Tauchgruppenführung
- Tieftauchen
- Tauchen bei Nacht
- Kontrolliertes Auftauchen bei unvorhergesehenen Ereignissen unter Wasser mit Rettung des Tauchers an die Oberfläche, an das Ufer und mit Einleitung der Rettungskette Hilfe und der Sauerstoffversorgung bei Tauchunfällen

Nach abgeschlossenen Taucherlehrgang 3 hat der Feuerwehrtaucher zumindest 54 Tauchgänge insgesamt absolviert. Mindestens 30 Tauchgänge davon müssen unter möglichst unterschiedlichen Bedingungen, wie eingeschränkter Sicht (unter 2m), oder Strömung (mehr als 0,25m/sec.), oder großer Tiefe (>30m) und/oder kaltem Wasser (unter 10°C) absolviert werden. Sind durch die lokalen Umgebungsbedingungen keinerlei solcher Faktoren gegeben, sind die Taucherfahrten des Tauchschülers durch eine höhere Anzahl an Tauchgängen zu kompensieren.

Eine Unterschreitung der Mindestanzahl an Tauchgängen von 54 ist mit Freigabe des Landesfeuerwehrkommandanten/Direktion der Berufsfeuerwehr auf Minimum 40 möglich, sofern diese 40 Tauchgänge allesamt unter einsatzmäßigen Gewässerbedingungen und ausschließlich unter Begleitung von höher brevetierten Tauchern stattfinden. Diese Reduzierung ist aufgrund der einschlägigen Grundausbildung aller Teilnehmer als Feuerwehrmitglied und Atemschutzträger sowie aufgrund vorhandener Einsatzpraxis vertretbar.

8.4 Personalbedarf/Ausbildner

Verhältnis- Ausbildner unter Wasser zu Lehrgangsteilnehmer: max. 1:2

Ausreichend Personal für die logistische Unterstützung und zur Absicherung der Tauchgänge.

8.5 Sicherheitsspezifische Aspekte

- Sauerstoffsoforthilfekoffer vor Ort
- Sicherheitsboot vor Ort
- Organisierte Rettungskette entsprechend den örtlichen Gegebenheiten
- Oberflächenüberwachung
- Hilfeleistungspersonal vor Ort
- Notfallplan für Tauchplatz

8.6 Mindestanzahl der Tauchgänge während des Tauchlehrgangs 3

Mindestens 6 Tauchgänge im Freiwasser mit dem Presslufttauchgerät

8.7 Ausbildungsablauf

Die Übungen werden mit kompletter Tauchausrüstung in ca. 5 bis ca. 40m Tiefe durchgeführt.

8.8 Ausbildungsort

Der Lehrgang wird in einem natürlichen Gewässer/Freiwasser durchgeführt.

8.9 Ausbildungsunterlagen

Als Ausbildungsunterlagen gilt die Ausbildungsunterlage „Tauchen“ des ÖBFV iddgF oder den Grundlagen der Ausbildungsunterlage „Tauchen“ entsprechende Unterlagen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. Direktion der Berufsfeuerwehr.

8.10 Erfolgskontrolle

Praktische Prüfung:

Entspricht die positive Durchführung der Übungen. Sofern die Übungen bereits während der Ausbildung erfolgreich absolviert werden, gilt die jeweilige Übung als bestanden.

Theoretische Prüfung:

Schriftliche Prüfung, wobei mind. 80% der Fragen richtig zu beantworten sind.

8.11 Ausbildung / Übungen

42	Unterwasser navigieren Umkehr- und Rechteckkurs		Der Tauchschüler muss mittels Kompass unter Wasser navigieren. D.h. Betauchen eines vom Prüfer vorgegebenen Umkehrkurses von ca. 50m Länge und eines Rechteckkurses mit vorgegebener max. Abweichung.
43	Taucherrettung Retten eines verunfallten Tauchers 40m	ca. 40m	Der Tauchschüler muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der Alternativen Luftversorgung (ALV) von ca. 40m Tiefe bis zu einer Tiefe von ca. 3m bergen. Nach Einhaltung des Sicherheitsstopps muss er seinen jetzt selbst tauchenden Partner in ca. 3m Tiefe zum Ufer zurückführen (Navigation mittels Unterwasserkompass).

44	<p>Taucherrettung Retten eines verunfallten Tauchers bis ans Ufer plus Sauerstoffgabe</p>	<p>10m-0m Tiefe 50m Strecke</p>	<p>Der Tauchschüler muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der ALV von ca. 10m Tiefe zur Oberfläche bergen, mind. 50m schleppen und zum Ufer bringen. Gebrauch der Schnellabwurfleinrichtung des Gewichtssystems an der Oberfläche, Ausrüstung ablegen und aus dem Wasser reichen. Demonstration der ersten Hilfe mittels Sauerstoffsoforthilfe.</p>
45	<p>Tauchgangsplanung 40m</p>	<p>40m</p>	<p>Der Tauchschüler muss einen Tauchgang / Wiederholungstauchgang planen und diesen anschließend, unter Berücksichtigung des Tiefensicherheitsstopps bis zu einer Tiefe von ca. 40m durchführen.</p>
46	<p>Nachttauchgang</p>		<p>Der Tauchschüler muss einen Tauchgang bei Nacht planen (inkl. Ausrüstung) und diesen anschließend durchführen.</p>

9 Taucher-Weiterbildungsseminare / Spezialausbildungen

Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten bzw. zu erweitern, sind in regelmäßigen Abständen einsatzbezogene Taucher-Weiterbildungs-Seminare bzw. Spezialausbildungen (Seminare und/oder praktische Übungen im Tauchen) anzubieten.

Feuerwehrttaucher 3, Lehrtaucher sowie Lehrtaucher-Trainer sind aktiv in die Organisation und die Durchführung solcher Veranstaltungen einzubinden.

9.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an praktischen Übungen

Positiver Abschluss der Ausbildung zum Feuerwehr-Taucher nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF, Mindestqualifikation: „Taucher 1“

9.2 Mögliche praktische und theoretische Aus- und Weiterbildungsthemen

- Kompass tauchen (orientieren)
- Tauchen bei schlechten Sichtverhältnissen
- Strömungstauchen (Flusstauschen)
- Bergseetauchen
- Arbeiten unter Wasser
- Heben und Bergen
- Suchmethoden
- Tauchen mit Trockentauchanzug
- Eistauchen
- Tauchen bei Nacht
- Retten und Bergen des Tauchpartners
- Erste Hilfe Maßnahmen bei Tauchunfällen (Sauerstoff Soforthilfe)
- Rettungskette
- Gerätekunde
- Wracktauchen
- Zusammenarbeit mit Hubschrauber
- Zusammenarbeit mit Booten und Tauchgänge vom Boot
- Druckkammerseminar
- Leinentauchen
- Taucheinsätze in großen Tiefen (>30m)
- Tauchscooter
- Vollgesichtsmasken
- Rettungsschwimmen
- Technische und/oder Tauchmedizinische Neuerungen
- Freitauchen/Apnoetauchen
- Tauchen mit einer Kommunikationseinheit
- Helmtauchen
- Unterwasserarbeiten mit Sondergeräten (Schweißen, pneumatisches Gerät,...)
- Tauchgerätewart
- Servicetechniker
- Auszubilderschulung (Vortragstechnik, etc.)

10 Lehrtaucherseminar

Der Feuerwehrlehrtaucher setzt die in den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen an die Feuerwehr gestellten Aufgaben am, im und unter Wasser um.

Er dient im Einsatzfall (bei öffentlichen Notständen, Notlagen, besonderen Anforderungen oder im Katastrophenfall) gemäß seiner Qualifikation als Taucher zur Rettung, Sicherung und Bergung.

Nach positivem Abschluss des Lehrtaucherseminares ist der Lehrtaucher berechtigt:

- Taucher aller Ausbildungsstufen im Freiwasser zu führen.
- Tauchschüler bis zur Ausbildungsstufe „Feuerwehrtaucher 3“ zu unterrichten und zu bewerten.
- Ausbildungskurse für Taucher zu planen, zu organisieren und durchzuführen.
- Nach Ernennung des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes bzw. der jeweiligen Direktion der Berufsfeuerwehr zum „Feuerwehr-Lehrtaucher-Trainer“, Anwärter zum Lehrtaucher-Seminar zu trainieren, zu begleiten, auszubilden und deren Fähigkeiten in der Ausbildung zu beurteilen

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung der EN ISO 24802-2 Tauchausbilder Stufe 2.

Der Feuerwehr-Lehrtaucher dient auf Anforderung zur Aus- und Fortbildung aller im Tauchdienst befindlichen Personen und hält sich dabei als Mindestangabe an die Vorgaben der Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF.

Um diese Tätigkeiten im Landesfeuerwehrverband bzw. in der Berufsfeuerwehr auszuüben bedarf es der Ernennung zum „Feuerwehr-Lehrtaucher“ bzw. „Feuerwehr-Lehrtaucher-Trainer“ durch den jeweiligen Landesfeuerwehrkommandanten bzw. Branddirektor der Berufsfeuerwehr.

10.1 Voraussetzungen

- Entsendung durch den jeweiligen Landesfeuerwehrverband bzw. der jeweiligen Direktion der Berufsfeuerwehr
- Gültige und positive Tauchtauglichkeitsuntersuchung durch einen hierfür befähigten Arzt, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate.
- Positiver Abschluss des Tauchlehrganges 3 laut Prüfungs- und Ausbildungsordnung des ÖBFV iddgF
- Mindestanzahl der Tauchgänge: 150, davon mind. 20 im Ausbildungsjahr (Nachweis im Taucher-Logbuch)
- Mindestens 16 stündiger Erste-Hilfe-Kurs, zu Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate. Falls dieser älter als 12 Monate ist, muss zusätzlich ein 8h- Auffrischkurs, zu Ausbildungsbeginn nicht älter als 12 Monate nachgewiesen werden.

10.2 Ausbildungsziel Theoretische Ausbildung

Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Inhalts der Ausbildungsunterlage „Tauchen“ des ÖBFV iddgF.

Lehrtaucher-Anwärter müssen über überdurchschnittliches Wissen zu den folgenden Themen verfügen:

- Inhalt, Details und Vorgaben zur Ausbildung der Tauchlehrgänge 1 bis 3
- Medizinische Auswirkungen und Abläufe des Geräte- und Einsatztauchens
- Psychologische Auswirkungen und Abläufe beim Geräte- und Einsatztauchen

- Pflichten eines Tauchausbilders einschließlich dem Verhaltenskodex sowie Sicherheits- und Rettungspraktiken
- Sicherheitsbestimmungen für Dienstleistungen des Gerätetauchens (z. B. betreffend Tauchschulen, Tauchbasen, Klubs, Organisationen, etc.)
- Vorgehensweisen für das sichere Füllen von Druckgasflaschen, lokale Bestimmungen und Prüfbestimmungen
- Verwaltungsvorgänge innerhalb der Ausbildungsorganisation
- Prinzipien und Methoden des Unterrichtens
- Auswahl von Tauchplätzen in begrenzten Gewässern
- Auswahl von geeigneten Tauchplätzen im Freiwasser mit Hilfe von Seekarten, Plänen, Unterwasserplänen, Gezeitentafeln u.ä.

Lehrtaucher-Anwärter müssen in der Lage sein, Vorträge zu theoretischen Unterrichtseinheiten vorzubereiten, zu planen und zu präsentieren bzw. entsprechende Unterrichtsmaterialien selbstständig zu erarbeiten und herzustellen. Die Unterrichtseinheiten der Lehrtaucher-Anwärter hierzu müssen mindestens umfassen:

- Vorbereitung
- Planung
- Vor- und Nachbesprechung
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung
- Vorführung von Fertigkeiten
- Erkennung und Lösung von Problemen
- Bewertung von Tauchschülern

10.3 Ausbildungsziel Praktische Ausbildung

Überprüfung der praktischen Kenntnisse des Tauchens mit dem PTG, der TRM und der einsatzmäßigen Ausrüstung im TA bis auf eine Wassertiefe von ca. 40m.

Lehrtaucher-Anwärter müssen über überdurchschnittliche praktische Fähigkeiten zu den folgenden Themen verfügen:

- Inhalt, Details und Vorgaben zur Ausbildung der Feuerwehrtaucher für die Ausbildungsstufen „ABC-Freitaucher“, „Taucher 1“, „Taucher 2“ und „Taucher 3“
- Vermitteln und bewerten der taucherischen Fähigkeiten an auszubildende Feuerwehrtaucher für die Ausbildungsstufen „ABC-Freitaucher“, „Taucher 1“, „Taucher 2“ und „Taucher 3“

Lehrtaucher-Anwärter müssen Fertigkeiten zu Taucherrettung und Notfallmaßnahmen (Erste Hilfe, Sauerstoffgabe) beherrschen und weitergeben können.

10.4 Personalbedarf / Ausbilder

Verhältnis- Ausbilder unter Wasser zu Seminarteilnehmer: max. 1:2

Idealerweise ist ein weiterer Begleiter zur Videodokumentation vor Ort.

Ausreichend Personal für die logistische Unterstützung und zur Absicherung der Tauchgänge ist miteinzuplanen.

10.5 Sicherheitsspezifische Aspekte

- Sauerstoffsoforthilfekoffer vor Ort
- Sicherungsboot vor Ort
- Organisierte Rettungskette entsprechend den örtlichen Gegebenheiten
- Oberflächenüberwachung

- Hilfeleistungspersonal vor Ort
- Taucherarzt vor Ort
- Notfallplan für Tauchplatz

10.6 Mindestanzahl der Tauchgänge während des Lehrtaucherseminars

Mindestens 8 Tauchgänge im Freiwasser mit dem Presslufttauchgerät

10.7 Ausbildungsablauf

Die Übungen werden mit kompletter Tauchausrüstung in ca. 5 bis ca. 40m Tiefe durchgeführt.

10.7.1 Seminar Aufbau:

Vor Seminar Beginn sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ausbildung bzw. Training: Erlernen und üben der erforderlichen theoretischen und praktischen Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit einem dazu befähigten und berufenen Feuerwehr-Lehrtaucher-Trainer

Heimarbeit: Ausarbeiten und Einschicken einer fiktiven Tauchübung

Beim Seminar:

Lehrtaucherseminar: sechs Tage, Schwerpunkt Lehren, Retten und Führen

Prüfung: acht Prüfungstauchgänge, eine Theorieprüfung, ein Theorievortrag, Summierung aller Bewertungen

10.8 Ausbildungsort

Das Seminar wird in einem natürlichen Gewässer / Freiwasser mit einer Mindestdtiefe von 40m durchgeführt mit:

- Zur Überwachung und Sicherung ausreichend guten Sichtverhältnissen (mind. 10m)
- Einer der ungewöhnlich dichten Tauchgangs- und Aufstiegsfrequenz entsprechenden Wassertemperatur (Gesundheitliche Aspekte und Folgen)
- Einer für die Ausbildungsziele und Rettungsübungen passenden Unterwassertopografie

Der Seminarort muss des Weiteren folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Entsprechende Voraussetzungen zur theoretischen Ausbildung (Größe Lehrsaal etc.)
- Kurze Wege zwischen den Ausbildungsörtlichkeiten
- Möglichkeit einer optimalen Rettungskette (Alarmierung, Erstversorgung, Druckkammer, Transport etc.)
- Tauchtechnische Infrastruktur (Tauchbasis, Füllstelle etc.)
- Hafen bzw. Anlegestelle für das Sicherheitsboot in der Nähe

10.9 Ausbildungsunterlagen

Als Seminarunterlage gilt die Ausbildungsunterlage „Tauchen“ des ÖBFV iddgF

10.10 Erfolgskontrolle

Praktische Prüfung:

Entspricht die positive Durchführung der Prüfungstauchgänge und Übungen.

Theoretische Prüfung:

Schriftliche Prüfung, wobei mind. 80% der Fragen richtig und vollständig zu beantworten sind.

Unterrichtstechniken:

Beurteilung der Fähigkeiten zur Planung, Vorbereitung und Präsentation von theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten.

Heimarbeit:

Beurteilung der Hausübung

Die Ergebnisse aller für die Erfolgskontrolle relevanten Punkte werden in der Prüfungskommission besprochen und beschlossen.

10.11 Ausbildung / Übungen

47	Freier Aufstieg mit/ohne Flossenschlag	40m- 10m	Der Lehrtaucher Anwarter muss frei, ohne Flossenschlag und ohne Verwendung eines Tiefenmessgerätes bis zur vorgegebenen Tiefe aufsteigen. Danach muss er den Tauchtrupp zum Ausgangspunkt zurückführen und in einer Tiefe von ca. 5m eine Sicherheitsboje setzten.
48	Retten eines Tauchers mit ALV ohne Flossenschlag	25m-5m 40m- 10m	Der Lehrtaucher Anwarter muss gemeinsam mit seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der Alternativen Luftversorgung (ALV) ohne Flossenschlag und ohne Verwendung eines Tiefenmessgerätes bis zur vorgegebenen Tiefe auftauchen. Danach muss der Truppführer den Tauchtrupp zum Ausgangspunkt zurückführen und in einer Tiefe von ca. 5m eine Sicherheitsboje setzten.

49	Retten eines bewusstlosen Tauchers mit Kopfhaltgriff mit/ohne Flossenschlag	40m-10m	<p>Der Lehrtaucher Anwarter muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher ohne Bewusstsein) ohne Flossenschlag und ohne Verwendung eines Tiefenmessgerates bis zur vorgegebenen Tiefe retten.</p> <p>Danach muss der Truppfuhrer den Tauchtrupp zum Ausgangspunkt zuruckfuhren und in einer Tiefe von ca. 5m eine Sicherheitsboje setzen.</p>
50	Taucherrettung Retten eines verunfallten Tauchers bis ans Ufer plus Sauerstoffgabe	10m-0m Tiefe 50m Strecke	<p>Der Lehrtaucher Anwarter muss seinen Tauchpartner (ein scheinbar verunfallter Taucher) unter Anwendung der ALV von ca. 10m Tiefe zur Oberflache retten, mind. 50m schleppen und zum Ufer bringen.</p> <p>Gebrauch der Schnellabwurfeinrichtung des Gewichtssystems an der Oberflache, Ausrustung ablegen und aus dem Wasser reichen.</p> <p>Demonstration der ersten Hilfe mittels Sauerstoffsoforthilfe.</p>
51	Regler - Maske - Regler	30m-5m	<p>Checktauchubung:</p> <p>Regler aus dem Mund nehmen, in der Hand behalten, Maske fluten und ausblasen, Regler wieder in den Mund, ausblasen und weiter atmen.</p>
52	Basic -Skill - Parcours	25m-5m	<p>Orientierungs-Parcours mit 3 Unterwasserstationen wobei bei zwei Stationen jeder Anwarter eine Basisubung (z.B. Regler wieder finden, Octopusatmung, Wechselatmung, Jacket aufblasen, Atmen aus abblasenden Lungenautomaten, etc.) in Demonstrationsqualitat vorzeigen konnen muss</p>



